

TEHG-Anwendungsbereich

**Anwendungsbereich des
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG):
Hinweise der Deutschen Emissionshandelsstelle
(DEHSt)**

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

E-Mail: emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: April 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Emissionshandelspflicht	6
1.1 Überschreiten der Schwellenwerte	6
1.2 Anlagengenehmigung nach dem BImSchG und Emissionsgenehmigung.....	6
1.3 Nicht emissionshandelspflichtige Tätigkeiten.....	7
1.4 Erstreckung der Emissionshandelspflicht auf Anlagen und Anlagenteile	8
1.4.1 Emissionshandelspflicht der Gesamtanlage	8
1.4.2 Beschränkung der Emissionshandelspflicht auf einen Teil der Anlage	8
1.4.3 Mehrere eigenständig genehmigte Anlagen für die Herstellung eines Produkts	10
2 Kumulierungsregel	11
2.1 Allgemeines	11
2.2 Technische Einheit.....	12
2.3 Notstromaggregate, Not- und Betriebsfackeln.....	12
3 Feuerungswärmeleistung der Anlage	13
4 Verbrennungstätigkeit	15
5 Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen	16
6 Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen	17
7 Herstellung von keramischen Erzeugnissen	18
8 Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Polymeren	19
9 Herstellung von Wasserstoff und Synthesegas	20
10 Abfallverbrennung	21
10.1 Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit.....	21
10.2 Alleinige Tätigkeit: „Verbrennung von Brennstoffen“ oder Energieanlage	22
10.3 Hauptzweck der Abfallverbrennung: Verbrennung von Gefährlichen oder Siedlungsabfällen	22
10.4 Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen.....	23
11 Biomasseinsatz	24
12 Anlagen ohne Emissionen von Treibhausgasen	25

Versionshinweise

Nr.	Datum	Bemerkung
1	03.04.2019	Diese Fassung aktualisiert die Fassung vom 24.07.2017 mit Änderungen in Kapitel 10 zur Verbrennung von Gefährlichen oder Siedlungsabfällen sowie in Kapitel 12 zur Emissionshandelspflicht von Nullemissionsanlagen. In allen anderen Kapiteln ergaben sich lediglich redaktionelle Anpassungen wegen der Aktualisierung auf die Handelsperiode 2021–2030

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anlage mit Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen (blau), die jeweils verschiedenen Tätigkeiten dienen9

Hinweise im Dokument



Hinweis für Beispiele.

Vorbemerkung

Die vorliegenden Hinweise zum Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ([TEHG¹](#)) sollen Anlagenbetreibern von stationären Anlagen und Prüfstellen als Orientierungshilfe dienen, um zu bestimmen, ob und inwieweit eine Anlage emissionshandelspflichtig ist.

Für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Landebehörden zuständig. Diese treffen somit die Entscheidung über die Zuordnung von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zum Anwendungsbereich des TEHG. Bei Anlagen, die vor dem 01.01.2013 nach dem BImSchG genehmigt worden sind, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG.

Emissionshandelspflichtig sind grundsätzlich alle Anlagen, die Emissionen aus den in Anhang 1 Teil 2 des TEHG aufgeführten Tätigkeiten erzeugen. Die in Anhang 1 Teil 2 des TEHG aufgeführten Tätigkeiten sind die Umsetzung des Anhangs I der geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie ([Richtlinie 2018/410/EU²](#) – EHRL). Wegen dieses unmittelbaren Bezugs zu Vorgaben der EHRL sind bei Fragen des Anwendungsbereichs des TEHG auch die Anwendungshinweise der EU-Kommission³ von besonderer Bedeutung.

Für Anlagen ohne direkte CO₂-Emissionen siehe unten Kapitel 12.

In der dritten Handelsperiode (ab 01.01.2013) wurden Tätigkeiten neu oder erweitert in den Emissionshandel einbezogen. Mit der TEHG-Änderung vom 13.07.2017⁴ wurden Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des TEHG einbezogen.

Das vorliegende Hinweispapier zum Anwendungsbereich bezieht sich allein auf stationäre Anlagen. Zur Erläuterung des Anwendungsbereichs für den Luftverkehr verweisen wir auf die einschlägigen Veröffentlichungen auf unserer Internetseite www.dehst.de.

Die Hinweise haben wir gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium (BMU) erarbeitet.

1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in der Fassung vom 18.01.2019, in Kraft getreten am 25.01.2019, Bundesgesetzblatt I Nr. 2

2 Richtlinie 2018/410/EU vom 18.03.2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 Amtsblatt der EU L 76/3

3 vergleiche EU-Kommission: „Guidance on Interpretation of Annex I of the EU ETS Directive (excl. aviation activities)“ https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/ets/docs/guidance_interpretation_en.pdf

Die Mitgliedstaaten haben diesem Dokument in der Sitzung des „Climate Change Committee“ vom 18.03.2010 zugestimmt.

4 Gesetz zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels, in Kraft getreten am 20.07.2017, BGBl 2017 Teil I Nummer 47, Seite 2354

1

Emissionshandelspflicht

1.1 Überschreiten der Schwellenwerte

Für die meisten der in Anhang 1 Teil 2 TEHG aufgeführten Tätigkeiten sind Schwellenwerte angegeben. Anlagen, die eine dieser Tätigkeiten mit Schwellenwerten durchführen, sind nur dann emissionshandelspflichtig, wenn sie den jeweils angegebenen Schwellenwert überschreiten.

Bei den in Anhang 1 Teil 2 Nummern 10, 14 bis 18, 21, 27 und 28 aufgeführten Tätigkeiten ist der Schwellenwert nicht als Feuerungswärmeleistung angegeben. Bei diesen Tätigkeiten besteht die in Anhang 1 Teil 1 Nummer 2 des TEHG geregelte Besonderheit, dass zur Bestimmung der Emissionshandelspflicht vorrangig geprüft wird, ob der nicht als Feuerungswärmeleistung ausgedrückte Schwellenwert überschritten wird.

Wird der Schwellenwert für die Produktionsleistung nicht überschritten, so ist nachrangig zu prüfen, ob in dieser Anlage nicht andere emissionshandelspflichtige Tätigkeiten (insbesondere die Tätigkeit „Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr“) ausgeübt werden.

1.2 Anlagengenehmigung nach dem BImSchG und Emissionsgenehmigung

Grundsätzlich benötigen alle Anlagen, die Treibhausgase freisetzen, eine Emissionsgenehmigung (vergleiche § 4 TEHG), für deren Erteilung die Landesbehörden zuständig sind. Für Anlagen, die vor dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt wurden, gilt die Anlagengenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Genehmigung) als Emissionsgenehmigung (vergleiche § 4 Absatz 4 Satz 1 TEHG), sodass keine gesonderte Emissionsgenehmigung erforderlich ist. Dies gilt für nach § 67 BImSchG fortgeltende Genehmigungen entsprechend. Für Anlagen, die nach dem 01.01.2013 genehmigt werden, ist jedoch stets eine Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG erforderlich, die nach § 13 BImSchG in die BImSchG-Genehmigung mit eingeschlossen wird.

Auch wenn eine BImSchG-Genehmigung vorliegt, die nach § 4 TEHG als Emissionsgenehmigung gilt, kann der Anlagenbetreiber eine gesonderte Emissionsgenehmigung beantragen (vergleiche § 4 Absatz 4 Satz 2 TEHG). Diese Möglichkeit der gesonderten Emissionsgenehmigung dient der Rechtssicherheit des Betreibers insbesondere in Fällen, in denen einzelne Anlagenteile einer im Übrigen nicht emissionshandelspflichtigen Anlage emissionshandelspflichtig sind (siehe dazu nachfolgend unter Kapitel 2.3.2). Die gesonderte Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG legt dann rechtsverbindlich die räumliche Abgrenzung des emissionshandelspflichtigen Anlagenteils und die einbezogenen Emissionsquellen fest. Darüber hinaus dient das Instrument der gesonderten TEHG-Genehmigung auch der Lösung von Zweifelsfällen über die Emissionshandelspflicht einer Anlage.

Soweit die Landesbehörde einen entsprechenden Antrag auf gesonderte TEHG-Genehmigung ablehnt, weil die Anlage oder der Anlagenteil nicht dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt, ist dies eine rechtsverbindliche Einzelfallentscheidung über etwaige Zweifelsfälle zum Anwendungsbereich des TEHG.

Das Instrument der gesonderten Emissionsgenehmigung kann auch dafür genutzt werden, für ältere Bestandsanlagen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 28.02.2018 (C 577/16 – Trinseo) im Vollzug des nationalen Rechts umzusetzen. Soweit die zuständige Landesbehörde bei der gesonderten Erteilung der Emissionsgenehmigung feststellt, dass in einer Anlage keine Emissionsquelle nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 vorhanden ist, unterliegt diese Anlage nicht dem Anwendungsbereich des TEHG.

1.3 Nicht emissionshandelspflichtige Tätigkeiten

Forschungsanlagen

Anlagen oder Anlagenteile, die für die Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden, sind nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 des TEHG nicht emissionshandelspflichtig, auch wenn sie eine Tätigkeit der oben genannten Gruppen 1.1 und 1.2 durchführen.

Hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

Biomasseanlagen

Anlagen, die nach ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerungs, als Brennstoff nur Klärgas, Deponiegas, Biogas oder Biomasse nutzen dürfen, sind nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 TEHG nicht emissionshandelspflichtig (zu Einzelheiten siehe Kapitel 12).

Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen

Anlagen oder Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen sind nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG nicht emissionshandelspflichtig (zu Einzelheiten siehe Kapitel 11).

1.4 Erstreckung der Emissionshandelspflicht auf Anlagen und Anlagenteile

Die Emissionshandelspflicht bestimmt sich danach, ob die in der Anlage durchgeführte Tätigkeit unter eine der in Anhang 1 Teil 2 TEHG aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen fällt. Auszugehen ist dabei zunächst von der Genehmigungssituation nach dem BImSchG, also von der genehmigten Tätigkeit der Anlage, die sich aus der Zuordnung zu einer Ziffer des Anhangs zur 4. BImSchV ergibt. Die TEHG-Tätigkeitszuordnung kann in aller Regel direkt aus der BImSchG-Zuordnung abgeleitet werden, da der Tätigkeitskatalog von Anhang 1 TEHG ursprünglich aus dem Anhang zur 4. BImSchV abgeleitet war.

1.4.1 Emissionshandelspflicht der Gesamtanlage

Entspricht die nach der 4. BImSchV genehmigte Tätigkeit einer Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG, erstreckt sich die Emissionshandelspflicht gemäß § 2 Absatz 4 TEHG auf die gesamte Anlage im Umfang der Genehmigung nach BImSchG. Die BImSchG-Genehmigung bestimmt die Anlagengrenzen verbindlich. Bei einer genehmigten Anlage sind daher alle von der BImSchG-Genehmigung umfassten Elemente emissionshandelspflichtig. Sie sind entweder als Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind, oder als Nebeneinrichtungen einzuordnen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen von den in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Treibhausgasen von Bedeutung sein können. Nebeneinrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie keine Verfahrensschritte zum Gegenstand haben, die zur Erreichung des Betriebszwecks unmittelbar notwendig sind, aber auf diesen Zweck ausgerichtet sind und dementsprechend eine dienende Funktion haben. Sofern in Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TEHG andere emissionshandelspflichtige Tätigkeiten als die Haupttätigkeit ausgeführt werden, müssen auch die Treibhausgase berücksichtigt werden, die bei dieser anderen Tätigkeit freigesetzt werden (Beispiel: Salpetersäureproduktion in einer Anlage mit dem Hauptzweck der Herstellung organischer Grundchemikalien).

1.4.2 Beschränkung der Emissionshandelspflicht auf einen Teil der Anlage

Ist der in der BImSchG-Genehmigung festgelegte Zweck der Anlage insgesamt keiner Tätigkeit des Anhangs 1 Teil 2 TEHG zuzuordnen, kommt es darauf an, ob Teile oder Nebeneinrichtungen der Anlage Tätigkeiten ausführen, die unter den Anhang 1 Teil 2 TEHG fallen (vergleiche § 2 Absatz 1 Satz 2 TEHG). Die Anlage wird dann mit den Teilen der Anlage emissionshandelspflichtig, die die emissionshandelspflichtige Tätigkeit ausführen, zuzüglich den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Enthält die BImSchG-Genehmigung Festlegungen zu dem Zweck von Teilen der Anlage oder zu einer Nebeneinrichtung, sind diese Festlegungen für die Beurteilung der Emissionshandelspflicht der jeweiligen Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen maßgeblich (vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 3 TEHG). Alle zum Betrieb der emissionshandelspflichtigen Tätigkeit notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden dabei berücksichtigt.

Anlage mit Haupttätigkeit, die nicht im Anhang TEHG erwähnt wird

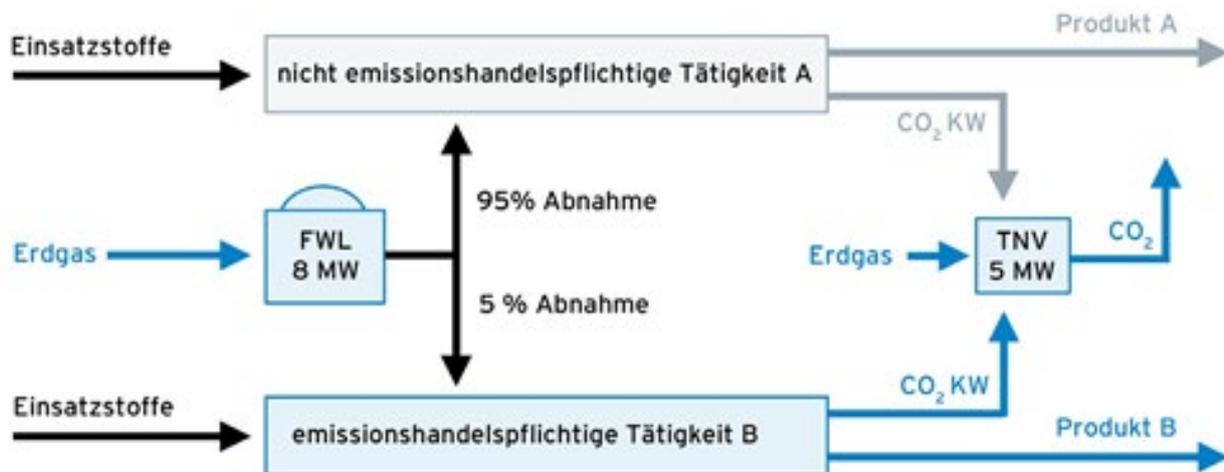


Abbildung 1: Anlage mit Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen (blau), die jeweils verschiedenen Tätigkeiten dienen

Existiert eine von der übrigen Anlage technisch abgrenzbare technische Einheit (Anlagenteil) und wird in der Einheit eine im Anhang 1 Teil 2 aufgeführte Tätigkeit ausgeübt, ist diese Einheit einschließlich der ihr dienenden Nebeneinrichtungen im Emissionshandel zu berücksichtigen (siehe Abbildung 1), unabhängig von dem Grad der Nutzung durch die emissionshandelspflichtige Tätigkeit.

Beispiel:

Ein Betreiber stellt in einer integrierten Anlage die organische Grundchemikalie Acrylsäure (Tätigkeit B) und daraus Acrylate als organische Folgeprodukte (Tätigkeit A) her. Nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 des TEHG ist die Herstellung von Acrylaten keine emissionshandelspflichtige Tätigkeit, die Herstellung des Zwischenprodukts Acrylsäure unterliegt jedoch dem Emissionshandel (Stoffklasse der Carbonsäuren). Entsprechend § 2 Absatz 2 TEHG erstreckt sich die Emissionshandelspflicht auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie diesen zuzuordnenden Nebeneinrichtungen, die zur Herstellung von Acrylsäure notwendig sind. Dampferzeuger und Abgasreinigungsanlagen, die als Nebeneinrichtungen sowohl der Herstellung von Acrylsäure als auch der Herstellung von Acrylaten dienen, unterliegen dem Emissionshandel als ganze Anlagenteile.

Werden innerhalb einer in sich nicht abgrenzbaren technischen Einheit (zum Beispiel Reaktor) sowohl nicht emissionshandelspflichtige als auch emissionshandelspflichtige Tätigkeiten ausgeübt, so unterliegt die Einheit im Regelfall insgesamt mit ihren Nebeneinrichtungen dem Emissionshandel.

Beispiel:

Salpetersäure entsteht als Nebenprodukt in einem Reaktor, in dem ein anderes, nicht emissionshandelspflichtiges Produkt (Hydroxylammoniumsulfat) hergestellt wird. Die technische Einheit „Reaktor“ ist hier insgesamt emissionshandelspflichtig, da die Herstellung von Salpetersäure dem Emissionshandel unterliegt.

Ein Indiz für die technische Abgrenzbarkeit eines Anlagenteils oder einer Nebeneinrichtung ist eine gesonderte Nennung in der BImSchG-Genehmigung (beispielsweise aufgrund einer Teilgenehmigung). Im Zweifel kann der Anlagenbetreiber eine gesonderte Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 TEHG beantragen, in der die Anlagengrenzen entsprechend dem Umfang der im Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Tätigkeit festgelegt werden. Die gesonderte Genehmigung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 TEHG dient dazu, den Umfang der emissionshandelspflichtigen Tätigkeit verbindlich festzulegen.

Alle technischen Einheiten nach Anhang 1 Teil 1 Nummer 1 TEHG sind auch als technisch abgrenzbare Anlagenteile anzusehen.

Unterfallen verschiedene Teile einer Anlage unterschiedlichen Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 TEHG, werden die emissionshandelspflichtigen Teile einer Anlage gemeinsam betrachtet (einheitliches Zuteilungsverfahren, einheitlicher Emissionsbericht).



Beispiel:

Betreiber A stellt Zucker her. Die Zuckerherstellung insgesamt ist keine emissionshandelspflichtige Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG. Bisher waren nur die Feuerungsanlage nach Anhang 1, Tätigkeiten I bis III TEHG und der Kalkofen nach Anhang 1, Tätigkeit XI TEHG (alt) – entsprechend Tätigkeit Nummer 1 bis 3 und Nummer 15 Anhang 1 Teil 2 TEHG – emissionshandelspflichtig. Somit berichtet der Betreiber bisher in seinen Emissionsberichten gesondert über die CO₂-Emissionen, die bei diesen Tätigkeiten jeweils entstehen. Durch die Änderung des Anhangs 1 Teil 2 TEHG sind ab 2013 zusätzlich zum Kraftwerk und zum Kalkofen alle weiteren Verbrennungseinheiten, u. a. direkte Trockner, in den Emissionshandel einbezogen. Die Anlage wird daher im Emissionshandel zukünftig für die Zuteilung und die Berichterstattung mit allen entsprechend dem Umfang ihrer Emissionsgenehmigung einbezogenen Emissionsquellen berücksichtigt.

1.4.3 Mehrere eigenständig genehmigte Anlagen für die Herstellung eines Produkts

Ist ein Herstellungsprozess auf mehrere Anlagen verteilt, die jeweils eine eigene Anlagengenehmigung nach BImSchG aufweisen, ist jede Anlage, sofern die jeweiligen in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Schwellenwerte überschritten werden, separat emissionshandelspflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob derselbe oder unterschiedliche Verantwortliche die Tätigkeit ausführen.

2

Kumulierungsregel

2.1 Allgemeines

Für verschiedene Tätigkeiten sieht Anhang 1 Teil 2 TEHG eine bestimmte Feuerungswärmeleistung (FWL) als Schwellenwert zur Einbeziehung in den Emissionshandel vor. Anhang 1 Teil 1 TEHG regelt hierfür unter Nummer 1 die Art und Weise, wie der Schwellenwert der Feuerungswärmeleistung für eine Anlage berechnet werden soll.

Anhang 1 Teil 1 Nummer 1 Satz 1 TEHG stellt zunächst den Grundsatz auf, dass zur Berechnung des Schwellenwerts der Feuerungswärmeleistung einer Anlage die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Dies gilt auch für großräumige Anlagen, zum Beispiel zur Herstellung von Fahrzeugen, in denen die einzelnen Einheiten in keinem direkten technischen Verbund stehen, alle aber von einer BImSchG-Genehmigung erfasst sind.

Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer FWL kleiner drei Megawatt (MW) und folgende Einheiten nicht mit einbezogen:

- ▶ Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen
- ▶ Notstromaggregate
- ▶ Einheiten, die außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen

Steht als Ergebnis der Addition der Feuerungswärmeleistungen der einzelnen zu berücksichtigenden Einheiten fest, dass die Anlage insgesamt den Schwellenwert von 20 MW überschreitet, ist gemäß Anhang 1 Teil 1 Nummer 1 Satz 4 des TEHG die gesamte Anlage mit allen ihren Feuerungen (auch solche kleiner 3 MW FWL) und sonstigen Anlagenbestandteilen emissionshandelspflichtig. Zu den Ausnahmen für Verbrennungseinheiten, die gefährliche Abfälle oder Siedlungsabfälle verbrennen, siehe Kapitel 11.

Beispiel:

Besteht eine Anlage aus drei Einheiten mit je 4 MW FWL, einem Dampfkessel von 9 MW FWL sowie aus acht Einheiten mit je 2 MW FWL, so ergibt sich nach der Kumulierung eine Feuerungswärmeleistung von 21 MW FWL ($3 \times 4 \text{ MW} + 9 \text{ MW}$) und die Anlage unterliegt dem TEHG. Emissionshandelspflichtig ist jedoch die Anlage mit allen zwölf Einheiten und der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 37 MW FWL ($3 \times 4 \text{ MW} + 9 \text{ MW} + 8 \times 2 \text{ MW}$).



Darf der Dampfkessel im oben genannten Beispiel außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung ausschließlich mit Biomasse betrieben werden, so ergibt sich nach der Kumulierung nur eine Feuerungswärmeleistung von 12 MW FWL (3 x 4 MW), da dann sowohl die Biomasseeinheit als auch die Einheiten kleiner 3 MW FWL nicht beachtet werden. Die Anlage unterfällt dann insgesamt nicht dem TEHG.

Bei den meisten emissionshandelspflichtigen Anlagen ist es nicht erforderlich, die einzelnen Verbrennungseinheiten genauer abzugrenzen oder deren jeweilige Feuerungswärmeleistung zu bestimmen, wenn offensichtlich zu berücksichtigende Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr vorhanden sind. Hat bereits eine einzelne Verbrennungseinheit einer Anlage (zum Beispiel ein Heizkessel oder eine Trocknungsanlage) eine Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, so unterliegt die gesamte Anlage mit allen technischen Einheiten dem Anwendungsbereich des TEHG, ohne dass es auf die Feuerungswärmeleistungen jeder einzelnen Einheit ankommt.

Im nachfolgenden Abschnitt wird der Begriff der „technischen Einheit“ anhand von Beispielen konkretisiert, sie sollen dem betroffenen Anlagenbetreiber eine Hilfestellung bei der Entscheidung bieten, ob seine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt.

2.2 Technische Einheit

Ausgangspunkt für die Abgrenzung der „technischen Einheit“ sind die in Anhang 1 Teil 1 Nummer 1 Satz 2 TEHG aufgeführten Regelbeispiele. Danach kann es sich bei technischen Einheiten unter anderem „[...] um alle Arten von Heizkesseln, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, sonstigen Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, Fackeln und thermischen oder katalytischen Nachbrennern“ handeln.

Verbindendes Merkmal dieser beispielhaft genannten technischen Einheiten ist ihre betriebstechnisch definierte Funktion für den Produktionsprozess und ihre räumliche Abgrenzung von anderen technischen Einheiten innerhalb der Anlage.

Im Folgenden wird die Kumulierungsregel am Beispiel verschiedener Anlagenkonfigurationen erläutert:

- ▶ Ein Ofen, bestehend aus Vorwärmzone und Haltezone, bildet eine technische Einheit.
- ▶ Eine Produktionslinie aus vielen einzelnen unmittelbar aufeinander folgenden Produktionsschritten bildet keine technische Einheit. Als Beispiel wird hier die Warmwalzstraße angefügt, die nicht als ganzes die technische Einheit bildet. Hubbalkenofen und Rekristallisationsöfen sind jeweils eigenständige technische Einheiten.
- ▶ Entscheidend für die Bestimmung einer technischen Einheit ist daher:
 1. eine gesonderte Funktion innerhalb des Produktionsprozesses und
 2. die räumliche Abgrenzung von anderen Einrichtungen innerhalb der Anlage.

2.3 Notstromaggregate, Not- und Betriebsfackeln

Notstromaggregate, sofern sie nicht ortsveränderlich sind, sind nicht explizit vom Anwendungsbereich des TEHG ausgenommen, daher unterliegen sie auch in der Regel als Nebeneinrichtungen (Anlagenteile) der Emissionshandelspflicht. Nur bei Anwendung der Kumulierungsregel werden sie nicht mit gerechnet (siehe auch Kapitel 2.1).

Notfackeln, die entsprechend ihrer Genehmigung ausschließlich zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen verwendet werden dürfen, werden bei der Kumulierung ebenfalls nicht mit gerechnet (siehe auch Kapitel 2.1). Sofern die Anlage aufgrund anderer Verbrennungseinheiten oder anderer Tätigkeiten emissionshandelspflichtig ist, werden Notfackeln und deren Emissionen, die bei der Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen sowie durch den Betrieb einer Pilotflamme entstehen, emissionshandelspflichtig.

Alle Fackeln, die nicht nur ausschließlich zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen verwendet werden dürfen, sondern auch während des bestimmungsgemäßen Betriebs genutzt werden können, sind als Betriebsfackeln „normale“ Verbrennungseinheiten und werden daher immer berücksichtigt.

3

Feuerungswärmeleistung der Anlage

Die Feuerungswärmeleistung (FWL) ist der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmehalt des Brennstoffs, der einer technischen Einheit je Zeiteinheit zugeführt werden kann. In der Regel ist die FWL Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ansonsten ist auf Herstellerangaben zur Feuerungswärmeleistung zurückzugreifen.

Bei Anlagen, für die in der Genehmigung oder in den Herstellerangaben keine Feuerungswärmeleistung festgelegt ist, das TEHG jedoch einen Schwellenwert von 20 MW Feuerungswärmeleistung vorsieht (zum Beispiel Kupolöfen in Gießereien), ist die Feuerungswärmeleistung wie folgt herzuleiten:

Die Feuerungswärmeleistung berechnet sich aus der maximalen Produktionsleistung der Anlage pro Stunde (zum Beispiel Schmelzleistung) multipliziert mit dem spezifischen Energieeinsatz pro Produkteinheit. Das Ergebnis ist – nach Umrechnung in MW – die ermittelte Feuerungswärmeleistung (1 Megawattstunde, MWh = 3,6 Gigajoule, GJ).

Die erste entscheidende Größe ist die Produktionsleistung der Anlage. Für diese ist zunächst die rechtlich zulässige maximale Leistung der entsprechenden Anlage maßgeblich (zum Beispiel eine maximale Schmelzleistung von 15 Tonnen pro Stunde). Dieser Wert ist zunächst der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu entnehmen.

Sollte die rechtlich zulässige maximale Leistung größer sein als die tatsächlich mögliche Leistung der Anlage, so ist der niedrigere Wert zu verwenden. Im Regelfall wird eine Begrenzung der maximal möglichen Leistung durch einen Verzicht auf eine weitergehende als die tatsächlich mögliche Leistung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen.

So wird auch die tatsächlich mögliche Leistung der Anlage bestimmt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine maximal zulässige Leistung der Anlage vorgibt. In diesen Fällen können andere Dokumente, wie die technische Spezifikation der Anlage (Dokumente des Anlagenherstellers), zur Feststellung der tatsächlich möglichen Leistung herangezogen werden. Ist jedoch die nach den Angaben des Anlagenherstellers zulässige oder empfohlene Leistung der Anlage niedriger als die maximale Leistung, die sich aus dem tatsächlichen Betrieb unter Berücksichtigung eines maximalen spezifischen Energieeinsatzes im Jahresmittel ergibt, wird der höhere Wert verwendet.

Die zweite entscheidende Größe ist der maximale spezifische Energieeinsatz je Tonne Produkt (zum Beispiel GJ je Tonne Produkt). Der Energieeinsatz errechnet sich als Quotient aus allen innerhalb eines Jahres in der Anlage eingesetzten Brennstoffen (zum Beispiel Koks, Kohle, Erdgas, Heizöl, Biomasse oder Sekundärbrennstoffe) und der jährlichen Produktion für die Kalenderjahre 2005 bis 2010. Verwendet wird der höchste jahresdurchschnittliche Wert. Sofern keine ausreichende Datengrundlage in diesem Zeitraum vorhanden ist, wird auf Monatswerte bis zum 30.06.2011 zurückgegriffen.

Zur Bestimmung des Energieeinsatzes müssen Brennstoffmenge und unterer Heizwert des jeweiligen Brennstoffs sowie die tatsächlichen Produktionsdaten bekannt sein. Der Kohlenstoffgehalt des Brennstoffs ist dabei unbeachtlich. Brennstoffe sind hierbei alle Stoffe, die einen Energieeintrag für den Prozess darstellen. Sofern elektrische Energie eingesetzt wird, fließt diese nicht in die Berechnung ein. Liegen keine spezifisch ermittelten unteren Heizwerte vor, werden die entsprechenden Stoffwerte aus der Monitoring-Verordnung⁵ angewendet.

Die Ermittlung der Feuerungswärmeleistung von Betriebsfackeln berechnet sich aus der Brennstoffenergie, die der Fackel – auch kurzzeitig – maximal zuführbar ist. Die maximal zuführbare Brennstoffenergie setzt sich aus der Brennstoffenergie des Pilot- und des Fackelgases zusammen.

Bitte beachten Sie, dass die Bestimmung der Feuerungswärmeleistung von der auf tatsächlichen Produktionsmengen basierenden Bestimmung der „Kapazität“ der Zuteilung für die Handelsperiode 2013 bis 2020 abweicht. Die Werte werden nach unterschiedlichen Prinzipien und für unterschiedliche Verwendungen ermittelt und stellen keine vergleichbaren Größen dar.

⁵ Für die dritte Handelsperiode gilt die Verordnung Nummer 601/2012/EU der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 19.12.2018. Ab dem 01.01.2021 gilt für die vierte Handelsperiode die Durchführungsverordnung 2018/2066/EU der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Rates.

4

Verbrennungstätigkeit

Nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 des TEHG sind alle „Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 20 MW oder mehr in einer Anlage“ emissionshandelspflichtig.

Nach Artikel 3 Nummer t der EHRL bedeutet Verbrennung die Oxidierung von Brennstoffen ungeachtet der Art und Weise, auf die die Wärme, der Strom oder die mechanische Arbeit, die in diesen Verfahren erzeugt werden, genutzt wird, sowie alle sonstigen damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Abgasreinigung. Damit sind alle Verbrennungen eingeschlossen, bei denen Brennstoffe oxidiert werden – unabhängig davon, auf welche Art und Weise die in diesen Verfahren erzeugte Wärme, der erzeugte Strom oder die mechanische Arbeit genutzt werden.

Darüber hinaus werden auch alle sonstigen unmittelbar damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Abgasreinigung einbezogen, sofern sie im Anlagenumfang der Genehmigung nach § 4 TEHG enthalten sind.

Die Unterscheidung, ob eine Feuerungsanlage immissionsschutzrechtlich selbstständig genehmigungsbedürftig ist, ist daher hinsichtlich der Frage der Emissionshandelspflicht nicht von Bedeutung. Beispielsweise sind auch direkte Trocknungseinrichtungen emissionshandelspflichtig, wenn sie – gegebenenfalls einschließlich weiterer Verbrennungseinheiten – die maßgebliche Leistungsschwelle von 20 MW Feuerungswärmeleistung erreichen oder überschreiten, auch wenn sie nicht selbstständig genehmigungsbedürftig und als Teil einer nicht emissionshandelspflichtigen Gesamtanlage genehmigt sind. Auch Versuchsstände zur Erprobung von Motoren oder Turbinen sind emissionshandelspflichtig, wenn sie die maßgebliche Schwelle der Feuerungswärmeleistung überschreiten und nicht im Labor- oder Technikumsmaßstab betrieben werden.

- ▶ Damit unterliegt, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 5 des TEHG geregelten Tatbestände, jegliche Art von Verbrennungstätigkeit dem Anwendungsbereich des TEHG, sofern deren kumulierter Schwellenwert der Feuerungswärmeleistung über dem nach Anhang 1 Teil 2 des TEHG geltenden Schwellenwert von 20 MW liegt.

5

Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen

Für Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen nach Tätigkeit Nummer 11 Anhang 1 Teil 2 TEHG besteht eine Emissionshandelspflicht, wenn Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 20 MW oder mehr betrieben werden und soweit die Anlagen nicht nach Tätigkeit Nummer 10 Anhang 1 Teil 2 TEHG dem Emissionshandel unterliegen. Dabei ist weder der Standort noch der technische Verbund mit integrierten Hüttenwerken für die Emissionshandelspflicht maßgeblich. Grundsätzlich können insbesondere Anlagen mit einer Genehmigung nach den Nummern 3.2, 3.5, 3.6 (Spalte 1 und Spalte 2a), 3.7, 3.9, 3.10., 3.11 und 3.16 im Anhang der 4. BImSchV betroffen sein.

6

Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen

Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Raffinieren von Nichteisenmetallen unterliegen dem Anwendungsbereich des TEHG, wenn dabei Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr betrieben werden. Dies umfasst entsprechend der Tätigkeitbeschreibung in Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie sämtliche Anlagen zur „Herstellung und Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschließlich der Herstellung von Legierungen, Raffinationsprodukten, Gussprodukten usw.“ und damit auch Anlagen zur Herstellung von Aluminium aus sekundären Rohstoffen. Unter die Tätigkeit Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen fällt auch die Herstellung oder Verarbeitung von Silizium.

Anlagen zur Rückgewinnung von Metallen sind als Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen emissionshandelspflichtig, wenn dort Abfälle eingesetzt werden. Dies betrifft beispielsweise die Aufbereitung von Akkumulatoren zur Herstellung von Blei.

7

Herstellung von keramischen Erzeugnissen

Anlagen der keramischen Industrie sind nach Anhang 1 Teil 2 des TEHG emissionshandelspflichtig, wenn der Schwellenwert von 75 Tonnen Produktionsleistung je Tag überschritten wird. Die bis zur dritten Handelsperiode geltenden (zusätzlichen) Schwellenwerte einer Ofenkapazität über vier Kubikmeter und einer Besatzdichte über 300 Kilogramm pro Kubikmeter sind weggefallen. Davon betroffen sind insbesondere Anlagen mit Produkten wie Dachziegeln, Fliesen, Steinzeug und Sanitärkeramik sowie Blähton, Blähschiefer und gegebenenfalls auch keramische Sprühgranulate.

8

Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Polymeren

Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien unterliegen dem TEHG, wenn in einer Anlage mindestens eine der in Anhang 1 Nummer 27 a) des TEHG genannten organischen Grundchemikalien hergestellt wird und die Produktionsleistung 100 Tonnen pro Tag übersteigt. Als organische Grundchemikalien gelten gemäß Anhang 1 Nummer 27 a) TEHG folgende Stoffklassen und Einzelprodukte:

Alkene und chlorierte Alkene; Alkine; Aromaten und alkylierte Aromaten; Phenole, Alkohole (außer Alkohole aus Fermentation); Aldehyde, Ketone; Carbonsäuren (außer Carbonsäuren aus Fermentation), Dicarbonsäuren, Carbonsäureanhydride und Dimethylterephthalat; Epoxide; Vinylacetat, Acrylnitril; Caprolactam und Melamin.

Die Herstellung von Vinylchlorid-Monomer (aus der Stoffgruppe der chlorierten Alkene) schließt auch die Herstellung des dafür erforderlichen Zwischenprodukts Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan) mit ein.

Anlagen zur Herstellung von Polymeren unterliegen seit dem 20.07.2017 dem TEHG, wenn in einer Anlage mindestens eine der in Anhang 1 Nummer 27 b) TEHG genannten Polymere hergestellt wird und die Produktionsleistung 100 Tonnen pro Tag übersteigt. Als Polymere gelten gemäß Anhang 1 Nummer 27 b) TEHG folgende Stoffklassen und Einzelprodukte:

- ▶ Polyethylen
- ▶ Polypropylen
- ▶ Polystyrol
- ▶ Polyvinylchlorid
- ▶ Polycarbonate
- ▶ Polyamide
- ▶ Polyurethane
- ▶ Silikone

Für diese Anlagen begannen die Berichts- und Abgabepflichten nach §§ 4, 5 und § 7 TEHG mit dem 01.01.2018. Ebenso sind die §§ 9 und 14 TEHG in der Handelsperiode 2013 bis 2020 nur auf die Jahre 2018 bis 2020 anzuwenden.

Bei der Berechnung der Produktionsleistung werden alle oben genannten organischen Grundchemikalien und Polymere gemäß Anhang 1 Nummer 27 a) und b) berücksichtigt, die netto in der Anlage rechtlich und tatsächlich hergestellt werden können. Dies schließt auch die Herstellung als Nebenprodukte mit ein. Bei der Berechnung sind jedoch Produkte nicht zu berücksichtigen, die in derselben Anlage als Rohstoff zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Polymeren wiedereingesetzt oder prozesstechnisch im Kreislauf geführt werden. Ebenfalls dürfen Zusatzstoffe und andere Beimengungen bei der Berechnung der Produktionsleistung nicht miteingerechnet werden.

9

Herstellung von Wasserstoff und Synthesegas

Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Synthesegas unterliegen dem Anwendungsbereich des TEHG, wenn diese Herstellung durch Reformieren, partielle Oxidation, Wassergas-Shiftreaktion oder ein ähnliches Verfahren mit einer Produktionsleistung von mehr als 25 Tonnen pro Tag erfolgt.

Werden in einer Anlage sowohl Wasserstoff als auch Synthesegas hergestellt, bezieht sich die Produktionsleistung auf die Gesamtmenge des netto hergestellten Wasserstoffs und Synthesegases.

Anlagen zur Herstellung von Kohlenmonoxid unterfallen dem Anwendungsbereich des TEHG, wenn zur Herstellung von Kohlenmonoxid in der Anlage zunächst Synthesegas als Zwischenprodukt erzeugt wird und der Schwellenwert von 25 Tonnen pro Tag bezogen auf das Synthesegas überschritten wird.

Anlagen, in denen Wasserstoff oder Synthesegas in anderen als den in Nummer 28 Anhang 1 Teil 2 TEHG beschriebenen Verfahren hergestellt werden oder als Nebenprodukt anfallen (zum Beispiel durch Elektrolyse von Wasser), unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Nummer 28 Anhang 1 Teil 2 TEHG.

10

Abfallverbrennung

In § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG sind für die Tätigkeiten „Verbrennung von Brennstoffen“ (Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 TEHG) und für alle Energieanlagen (Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 bis 6 TEHG) explizit „Anlagen oder Verbrennungseinheiten (...) zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen“ vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Die gesetzliche Regelung in § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG hat die Bereichsausnahme aus der Emissionshandelsrichtlinie ohne weitere Konkretisierung übernommen. Ausweislich der Gesetzesbegründung obliegt es daher „den für die Erteilung der Emissionsgenehmigung zuständigen Landesbehörden, aus dem Kreis der Abfallverbrennungsanlagen diejenigen Anlagen festzulegen, deren Hauptzweck auf die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen gerichtet ist.“ (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/6124, Anlage 1 Seite 2) Die Anwendung der Ausnahmevorschrift setzt voraus, dass die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

10.1 Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit

Vom Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung sind von vornherein nur solche Anlagen erfasst, die „nach Nummer 8.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind.“

Dies setzt voraus, dass der Hauptzweck der Anlage auf die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen gerichtet ist. Demgegenüber sind Anlagen, deren Hauptzweck die Energieerzeugung ist, nach Nummer 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig, selbst wenn sie faktisch nach Nummer 8.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigt sind und ausschließlich Abfälle als Brennstoff einsetzen. Auch bei „Mitverbrennungsanlagen“ im Sinne des § 2 Absatz 3 der 17. BImSchV ist Hauptzweck der Anlage auf die Energieerzeugung gerichtet. Daher kommt bei diesen Mitverbrennungsanlagen eine Befreiung nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG nicht in Betracht.

Die gesonderte Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit ist seit der dritten Handelsperiode wegen der eingeschränkten Festlegungswirkung der BImSchG-Genehmigung notwendig. In den beiden ersten Handelsperioden waren die Festlegungen der BImSchG-Genehmigung nach § 3 Absatz 2 TEHG alte Fassung auch für die Entscheidungen zum Anwendungsbereich des TEHG maßgeblich; danach galt eine Anlage unwiderleglich als Abfallverbrennungsanlage, wenn sie nach Nummer 8.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigt war (Verwaltungsgericht Berlin, Aktenzeichen 10 A 261/06). Mit der TEHG-Novelle 2012 wurde diese Festlegungswirkung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TEHG auf die räumliche Abgrenzung der emissionshandlungspflichtigen Anlagenteile einer BImSchG-Anlage beschränkt. Für die im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG erforderliche Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit ist daher die Festlegung in einer bestehenden BImSchG-Genehmigung nicht allein maßgeblich.

Die gesonderte Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit ist auch europarechtlich notwendig. Nach der Gesetzesbegründung wird die Ausnahmeregelung der Emissionshandelsrichtlinie unmittelbar umgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist daher das Hinweispapier der Europäischen Kommission zur harmonisierten Anwendung von Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie. Nach den Anwendungshinweisen für die Bereichsausnahme für Abfallverbrennung (Kapitel 3.3.2) sind die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht erfüllt bei Anlagen und Verbrennungseinheiten, die als Hauptzweck die Energielieferung an Industrieanlagen zur Produktion industrieller Güter haben. Als Indizien, aus denen auf die Energielieferung als Hauptzweck der Anlage geschlossen werden kann, sind im Hinweispapier der Europäischen Kommission beispielhaft folgende Kriterien aufgeführt:

- ▶ die Abfallverbrennungseinheit wird in direkter Verbindung mit anderen Verbrennungseinheiten betrieben (zum Beispiel Einspeisung in Dampfnetze)
- ▶ die Abfallverbrennungseinheit ersetzt eine vorher vorhandene Feuerungseinheit, die konventionelle Standardbrennstoffe einsetzte
- ▶ es existieren Reservefeuerungseinheiten, die fossile Brennstoffe verwenden
- ▶ ein signifikanter Teil der eingesetzten Energiemengen kommt aus konventionellen Standardbrennstoffen oder anderen Abfällen

10.2 Alleinige Tätigkeit: „Verbrennung von Brennstoffen“ oder Energieanlage

Die Ausnahmeregelung gilt nur für Anlagen, die über die in Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 des TEHG aufgezählten Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst sind. Sofern diese Anlagen mehrere Verbrennungseinheiten besitzen, sind die Verbrennungseinheiten für gefährliche oder Siedlungsabfälle nicht mit in den Anwendungsbereich einbezogen. Eine Verbrennungseinheit muss nicht einem selbstständig genehmigungsfähigen Anlagenteil entsprechen. Als Verbrennungseinheit können alle technischen Einheiten angesehen werden, die die genannten Abfälle einsetzen. Industrieanlagen, die nach Anhang 1 Teil 2 TEHG unter die Tätigkeiten Nummern 7 ff. fallen und in Anlagenteilen oder in Nebeneinrichtungen gefährliche oder Siedlungsabfälle verbrennen, fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

10.3 Hauptzweck der Abfallverbrennung: Verbrennung von Gefährlichen oder Siedlungsabfällen

Die Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit als Abfallverbrennungsanlage nach Nummer 8.1 des Anhangs der 4. BImSchV (siehe oben Kapitel 11.1) ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG. Die Ausnahmeregelung gilt vielmehr nur für Verbrennung privilegierter Abfälle (gefährliche Abfälle und Siedlungsabfälle). Daher sind nach der Gesetzesbegründung „aus dem Kreis der Abfallverbrennungsanlagen diejenigen Anlagen festzulegen, deren Hauptzweck auf die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen gerichtet ist“ (Bundestagsdrucksache 17/6124, Anlage 1 Seite 2). Wegen der beabsichtigten 1:1-Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie ist auch bei dieser Abgrenzung das Hinweispapier der Europäischen Kommission zur harmonisierten Anwendung von Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie von besonderer Bedeutung. Kapitel 3.3.2 (Seite 13) des Hinweispapiers der Europäischen Kommission beschreibt im Hinblick auf die privilegierten Abfälle die Bedingungen, die zur Anwendung der Ausnahmeregelung erfüllt sein müssen: *„If a dedicated installation is found by the CA (Competent Authority) to fall under this definition (i.e. ‚incineration plant‘ WID⁶, and if the waste incinerated falls predominantly under the category ‚municipal‘ or ‚hazardous‘ (according to the European waste catalogue⁷, then it is not subject to the EU ETS Directive in respect of any incineration that takes place at the installation.“*

6 Aufgehoben durch: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

7 Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1147)

Diese Anforderungen nach dem Hinweispapier der Europäischen Kommission bedeuten im Hinblick auf die Umsetzung der genannten EU-Rechtsakte in Deutschland, dass eine Anlage nicht dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt, wenn sie zum einen als Abfallverbrennungsanlage genehmigungsbedürftig ist (siehe oben Kapitel 10.1) und zum anderen überwiegend Abfälle einsetzt, die nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entweder als „gefährlich“ gekennzeichnet (§ 3 Absatz 1 AVV) oder Siedlungsabfälle sind.

Das Hinweispapier der Europäischen Kommission enthält keine Festlegung, ob sich das Überwiegenskriterium auf die Einsatzmengen oder auf den Energiegehalt der eingesetzten gefährlichen oder Siedlungsabfälle bezieht. Vorzugswürdig erscheint hier das Abstellen auf die Einsatzmengen, da dies die Nachweisführung erleichtert und es sich beim Überwiegenskriterium um eine Abgrenzung zu Anlagen handelt, deren Hauptzweck auf die Verbrennung anderer als gefährlicher oder Siedlungsabfälle gerichtet ist. Allerdings müssen die Anteile der eingesetzten Abfallmengen den Schluss rechtfertigen, dass der Hauptzweck der Anlage auch in der Handelsperiode 2013 bis 2020 und 2021 bis 2030 auf die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen gerichtet sein wird. Daher ist das Überwiegenskriterium nur dann als erfüllt anzusehen, wenn zumindest in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung jeweils mehr als zwei Drittel⁸ der eingesetzten Abfallmengen entweder gefährliche oder Siedlungsabfälle waren.

Hinsichtlich der Einstufung von „Siedlungsabfällen“ hat die Europäische Kommission im Januar 2019 im Rahmen der EU-Expertengruppe zum Emissionshandel entschieden, dass hierfür auch für die Handelsperiode 2021 bis 2030 dieselben Kriterien maßgeblich sind wie in der Handelsperiode 2013 bis 2020. Die aktuelle Änderung der Abfallrahmenrichtlinie⁹, mit der eine Legaldefinition des Begriffs „Siedlungsabfälle“ in die Abfallrahmenrichtlinie aufgenommen wurde, ist hingegen für die Anwendung der Bereichsausnahme irrelevant. Die Europäische Kommission begründet diese Auffassung mit den unterschiedlichen Regelungsgegenständen, auf die sich die Verwendung des Siedlungsabfallbegriffs im Bereich der Abfallrahmenrichtlinie und im EU-Emissionshandel bezieht.

10.4 Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen

Die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Nichtübertragbarkeit der Legaldefinition für „Siedlungsabfälle“ in der Abfallrahmenrichtlinie hat auch Auswirkungen auf die Einstufung von Klärschlammverbrennungsanlagen.

In der dritten Handelsperiode kam eine Freistellung von Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen in Betracht, wenn in der Anlage überwiegend Schlämme verbrannt werden, die nach der Einstufung der AVV Siedlungsabfälle sind. Nach der Legaldefinition des Begriffs „Siedlungsabfälle“ in der Abfallrahmenrichtlinie sind Klärschlämme ausdrücklich von den Siedlungsabfällen ausgenommen.

Durch die Festlegung der Europäischen Kommission können auch Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, von der Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG erfasst sein.

Daraus folgt, dass Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen mit einer FWL von 20 MW oder mehr, die nach Nummer 8.1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind und bislang als Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen vom Emissionshandel nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG befreit waren, auch weiterhin unter diese Bereichsausnahme fallen können.

Die Entscheidung über die Zuordnung solcher Anlagen zum Anwendungsbereich des TEHG obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden.

⁸ Bei einem Anteil von gefährlichen oder Siedlungsabfällen von 2/3 an der Gesamteinsatzmenge in den zurückliegenden Jahren ist davon auszugehen, dass auch zukünftig ein überwiegender Einsatz dieser Abfälle erfolgt und daher der Hauptzweck der Anlage die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen ist. Es genügt hingegen nicht, wenn lediglich eine kurzfristige Schwankung der Einsatzmenge zeitweise zu einem überwiegenden Einsatz von gefährlichen oder Siedlungsabfällen führt, da dies nicht als sichere Grundlage für die Bestimmung des Hauptzwecks der Anlage herangezogen werden kann.

⁹ Siehe Änderung von Art. 3 (2b) lit. b) der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG durch die Richtlinie EU/2018/851

11

Biomasseeinsatz

In § 2 Absatz 5 Nummer 2 TEHG ist geregelt, dass Anlagen, die nach ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausschließlich Biomasse, Klärgas, Deponiegas oder Biogas im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie¹⁰ einsetzen dürfen, nicht unter den Anwendungsbereich des TEHG fallen. Über die bereits in Artikel 2, Absatz 2 Buchstabe a) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie erwähnten Brennstoffe Klärgas, Deponiegas oder Biogas hinaus erfolgt die allgemeine Definition für Biomasse unter dem Verweis auf Artikel 2, Absatz 2 Buchstabe e). Diese Definition schließt feste und flüssige Brenn- und Kraftstoffe aus Biomasse ein.

Für diese Biomasseanlagen hängt die Einbeziehung in den Emissionshandel also ausschließlich und unmittelbar vom Inhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ab: Ist der genehmigungsrechtlich zulässige Brennstoffeinsatz nach den Anforderungen von § 2 Absatz 5 Nummer 2 TEHG beschränkt, unterliegt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich des TEHG. Lässt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hingegen einen weitergehenden Einsatz anderer Brennstoffe zu, ist die Anlage emissionshandelspflichtig. Der tatsächliche Brennstoffeinsatz in der Vergangenheit ist also für die Entscheidung über die Emissionshandelspflicht der Anlage irrelevant.

Damit unterscheidet sich die Ausnahmeregel für Biomasseanlagen strukturell von der für die ersten beiden Handelsperioden geltenden Ausnahme. Bis dahin unterlagen Anlagen sowie Anlagenteile, bei denen die Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bestanden, nicht dem Anwendungsbereich des TEHG. Seitdem gilt:

- ▶ Die Tatsache, ob eine Anlage vom EEG erfasst ist oder einen Vergütungsanspruch nach EEG hätte, spielt für die Frage des Anwendungsbereichs des TEHG keine Rolle.
- ▶ Die Ausnahme vom Anwendungsbereich des TEHG gilt nur für die gesamte Anlage, nicht jedoch für Anlagenteile, auch wenn diese selbstständig genehmigungsfähig wären.
- ▶ Energieanlagen, die ausschließlich Grubengas einsetzen, unterliegen seit der dritten Handelsperiode regulär dem Emissionshandel, sofern sie die in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Schwellenwerte überschreiten.

¹⁰ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 05.06.2009, Seite 16) in der jeweils geltenden Fassung

12

Anlagen ohne Emissionen von Treibhausgasen

Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28.02.2018 (Rechtssache C-577/16 – TRINSEO) ergibt sich, dass die in Anhang I der EHRL erfassten Tätigkeiten nur emissionshandelspflichtig sind, wenn sie direkte Emissionen erzeugen. Danach fallen Anlagen, bei denen genehmigungsrechtlich ausgeschlossen ist, dass sie über Emissionsquellen nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 TEHG verfügen, nicht unter den Anwendungsbereich des TEHG.

Dies stellt eine Änderung der bisherigen Rechtsauffassung dar. Anlagen, die Tätigkeiten des Anhang 1 Teil 2 TEHG ausführten und über eine Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen verfügten, wurden auch dann als emissionshandelspflichtig erachtet, wenn sie dabei aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen keine Treibhausgase freisetzen konnten.

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

www.dehst.de | emissionshandel@dehst.de